HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit und in den Aufwendungen mit somit mit einem Saldo von	-229.654.375 € 241.782.806 € 12.128.431 €
im Gesamtfinanzplan	
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	220.506.741 € -223.539.229 €
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	30.167.019 € -28.509.300 €
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 € -1.671.000 €
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-3.045.769€

(2) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt: er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit
1.354.510 €
in den Aufwendungen mit
1.386.990 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.480 €

ab.

ab.

(3) Der Wirtschaftsplan für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt: er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit 235.210 € 172.410 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit

129.650 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung werden nicht festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.525.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

385 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

385 v.H.

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Schweinfurt, 28.11.2017

STADT SCHWEINFURT In Vertretung

Sorya Lippert Bürgermeisterin

S.D. Dipport